

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R in der Beschwerdesache Bf, Adresse1, vertreten durch DSC Doralt Seist Cskolich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, über die Beschwerde vom 5.10.2015 gegen den Bescheid der belangten Behörde Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien vom 28.9.2015 betreffend nachträgliche Abgabenerhebung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beisein der Schriftführerin MH zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat im November 2015 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung Ermittlungen über den Ursprung von aus Vietnam nach Österreich und in die Slowakei importierten Rohrformstücken aus Stahl (steel fittings) durchgeführt.

Laut dem vorliegenden OLAF-Bericht, OF/2014/0748, sind dabei ua Recherchen zu sieben Einfuhren, bei denen die Gestellung und Abfertigung (Verfahren: 42\*) zwischen Oktober 2012 und März 2013 in Österreich erfolgt ist, durchgeführt worden.

Laut den Ergebnissen von Abfragen in der vietnamesischen Import-Export-Datenbank wurde in fünf Fällen eine Einfuhr von Waren nach Vietnam aus der Volksrepublik China und eine passende Wiederausfuhr in die Europäische Union festgestellt. Die festgestellten Übereinstimmungen betreffen die Menge, den Wert, den HS-Code, die Warenbezeichnung, die Namen der Wirtschaftsbeteiligten in China und Vietnam sowie das Datum der Einfuhren und Wiederausfuhren. Als Abnehmer der Waren scheint jeweils die Firma SRO in der Slowakei auf. Vier dieser fünf Fälle sind in Österreich zur Einfuhr angemeldet worden, darunter auch die Waren laut der Zollanmeldung CRN vom 2.10.2012 (Überlassungsdatum).

Die Einfuhr- und Wiederausfuhrmodalitäten hätten laut der Datenbankabfrage jeweils am selben Tag stattgefunden, wobei die Anmeldung zu den Zollverfahren NTA01 und XTA02 erfolgte. Laut diesen Zollverfahren wurden die Waren nach Vietnam nur vorübergehend zur anschließenden Wiederausfuhr in ein Drittland eingeführt.

Als Ursprungsland scheint in der Datenbank sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Wiederausfuhr die Volksrepublik China auf. Die beiden chinesischen Lieferanten sind OLAF bereits von früheren Untersuchungen bekannt (falsche Ursprungsangaben bei der Einfuhr von Rohrformstücken aus Stahl aus Hong Kong in die EU).

Die oa Zollanmeldung korrespondiert hinsichtlich Gewicht (Eigenmasse), HS-Code und Zeitpunkt mit der Einfuhr von Formstücken von der Firma X nach Vietnam am 12.8.2012. Die Übereinstimmungen zeigen, dass die chinesischen Rohrformstücke aus Stahl von der Volksrepublik China nach Vietnam transportiert worden sind und dann - nach Umladung - in die EU geliefert wurden. Die Einfuhr nach Vietnam erfolgte als "vorübergehende Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr". Die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr fanden am selben Tag statt, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Waren in Vietnam keiner Bearbeitung oder Umwandlung unterzogen worden sind. Die nach Österreich eingeführten Rohrformstücke haben demnach ihren chinesischen Ursprung behalten und unterliegen bei der Einfuhr einem Antidumping-Zoll in Höhe von 58,6 %. Auf Grundlage dieser Informationen werde die österreichische Zollbehörde in die Lage versetzt die Abgaben für diese Lieferung, die unzutreffend als vietnamesische Ursprungsware angegeben wurde, nachzuerheben.

Dem Bericht sind Ablichtungen der Bezug habenden Einfuhr- und Ausfuhrunterlagen aus China und Vietnam angeschlossen. Die relevanten Felder wurden in die englische Sprache übersetzt.

Das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien hat in der Folge eine nachträgliche buchmäßige Erfassung zu Zollanmeldung CRN vom 2.10.2012 vorgenommen und der Bf (nachstehend mit "Bf" bezeichnet) als indirekter Vertreter der SRO mit Bescheid vom 28.9.2015, Zahl: 320000/00000/2015-2, einen Antidumpingzoll (A30) in Höhe von EUR 17.511,37 sowie eine Abgabenerhöhung in Höhe von EUR 1.129,33 zur Entrichtung mitgeteilt.

In der Begründung verweist die Behörde auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 803/2009 des Rates vom 27. August 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand sowie auf die aus Taiwan versandten Einfuhren der gleichen Waren, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Aufhebung der den Unternehmen Chup Hsin Enterprise Co. Ltd und Nian Hong Pipe Fittings Co. Ltd gewährten Befreiung sowie auf die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfung, wonach es sich bei den eingeführten Rohrformstücken aus Stahl nicht um Waren mit Ursprung Vietnam, sondern um chinesische Ursprungswaren handelt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Betrages von EUR 18.640,70 ein Gesamtschuldverhältnis mit der SRO in der Slowakei besteht und Zahlungen durch einen Gesamtschuldner dem anderen Gesamtschuldner zugute kommen.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Vertreter mit Schreiben vom 5.10.2015 form- und fristgerecht Bescheidbeschwerde erhoben.

Die Bf legt eine Bestätigung der Vietnam Chamber of Commerce and Industry Ho Chi Minh City Branch (VCCI) vor, um nachzuweisen, dass die verfahrensgegenständlichen Waren vietnamesischen Ursprungs gewesen sind und die Zollpräferenz bei der Einfuhr zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Man bestreite bzw bezweifle die Ergebnisse der OLAF-Ermittlungen und bemängelt das fehlende rechtliche Gehör. Naturgemäß könne bei einer entsprechenden technischen Ausstattung eine ausreichende Veredelung von Waren auch innerhalb eines Tages durchgeführt werden, falls es sich bei der aus China eingeführten Ware überhaupt um dieselbe Ware gehandelt haben sollte, die Gegenstand der vorliegenden Einfuhr war. Die nachträgliche buchmäßige Erfassung wäre aber nach Artikel 220 Buchstabe b) dritter Absatz ZK wegen des Gutgläubensschutzes jedenfalls unzulässig, da die VCCI gegebenenfalls unrichtige Ursprungsbescheinigungen ausgestellt habe, obwohl sie wusste oder hätte wissen müssen, dass diese unrichtig sind.

Die Bf habe sämtliche ihr als Zollspediteur obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt.

Überdies sei die Vorschreibung auch unverhältnismäßig und nicht in gehöriger Ausübung des entsprechenden Auswahlermessens erfolgt.

Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu dahingehend abzuändern, dass die Abgabenvorschreibung auf 0,00 reduziert wird.

Abschließend stellt die Bf einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der betreffenden Abgaben und Nebengebühren.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 6.7.2016. Zahl: 320000/00000/2015-5, hat die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, bei Untersuchungen vor Ort sei festgestellt worden, dass die Firma Ltd, welche die Rohrformstücke aus China importiert und an die SRO in der Slowakei weiterverkauft hat, an der angegebenen Adresse in Ho Chi Minh City nicht existiere. Laut der VCCI in Vietnam sei die genannte Firma zwar noch beim do Ministry of Industry and Trade registriert, übe aber laut Register der vietnamesischen Steuerbehörden seit November 2013 keine Geschäftstätigkeit mehr aus. Das Ursprungszeugnis Nr. 00000000 sei von der VCCI auf Basis der dem Antrag beigelegten Informationen ausgestellt worden.

Ein aktiver Irrtum der Zollbehörde liege nicht vor, zumal das Zollamt zum Zeitpunkt der Abfertigung keine Kenntnis davon gehabt habe, dass das Zeugnis auf Grund unrichtiger Informationen an die ausstellende Behörde erlangt wurde. Man sei nicht in der Lage gewesen, die Unrichtigkeit der Zollanmeldung zu erkennen.

Mit Schreiben vom 11.8.2016 hat die Bf durch ihren Vertreter beantragt, das Bundesfinanzgericht möge über die Beschwerde entscheiden, eine mündliche Verhandlung anberaumen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben, in eventu dahingehend abändern, dass die nachträgliche Abgabenvorschreibung auf 0,00 reduziert wird.

Der Zollbehörde sei es nicht gelungen, nachzuweisen, dass die aus Vietnam eingeführten Rohrformstücke chinesischen Ursprung haben bzw das vorgelegte Ursprungszeugnis ungültig ist. Die Beweislast dafür trage jedoch das Zollamt.

Es liege ein gültiges Ursprungszeugnis der VCCI vor, dessen Richtigkeit und Authentizität zwischenzeitlich (nach Beginn der Ermittlungen durch OLAF) bestätigt wurde. Die Behauptungen im OLAF-Bericht betreffend vorübergehende Einfuhr der Waren aus China zur anschließenden Wiederausfuhr in die EU seien nicht urkundlichen belegt.

Ein Konnex zwischen der Einfuhr nach Vietnam am 14.8.2012 [sic] und der Ausfuhr lasse sich nicht herstellen.

Auch der Umstand, dass der Versender Ltd angeblich nicht mehr an der angegebenen Adresse tätig sei, belege weder, dass es das Unternehmen nicht gibt, noch dass die Ware nicht in Vietnam hergestellt oder ausreichend veredelt wurde.

Sollte das Ursprungsland der verfahrensgegenständlichen Rohrformstücke tatsächlich China sein, liege ein den Gutglaubensschutz begründender Irrtum vor, der einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung entgegenstehe. Die Bf sei lediglich als Zollspediteur tätig geworden und mit dem Transport der Waren nicht befasst gewesen. Sobald Bedenken an der Richtigkeit der Präferenzbescheinigungen mitgeteilt wurden, habe man umgehend entsprechende Bestätigungen der Richtigkeit dieser Bescheinigungen vom Auftraggeber verlangt und erhalten. Damit habe man jedenfalls sämtliche Sorgfaltspflichten erfüllt.

Allenfalls habe die VCCI bei Ausstellung der Bescheinigung gewusst, dass die Waren chinesischen Ursprungs sind. Dies stelle einen besonderen Grund dar, der eine Erstattung oder Billigkeit nach Artikel 239 ZK rechtfertige.

Obwohl es spätestens 2010 einen offenbar begründeten Verdacht gab, dass Vietnam unrichtige Ursprungszeugnisse für chinesische Stahlwaren ausstellt, wurden die Zollspediteure in Österreich und die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten nicht gewarnt. Dies stelle ebenfalls einen Billigkeitsgrund dar.

Schließlich sei die Vorschreibung auch unverhältnismäßig und nicht in gehöriger Ausübung des entsprechenden Auswahlermessens erfolgt, weil nicht die Bf, sondern der Importeur in der Slowakei das größere Naheverhältnis zum Entstehungsgrund der Zollschuld gehabt habe. Laut Punkt 1.2 der Arbeitsrichtlinie ZK-1890 dürfe keinesfalls ohne weitere Überlegung nur demjenigen vorgeschrieben werden, bei dem die Erwartung der Einbringlichkeit am größten ist.

Die beantragte mündliche Verhandlung hat am 6.5.2019 am Sitz des Bundesfinanzgerichtes stattgefunden.

Dabei hat die Bf durch ihren Vertreter die Einvernahme näher genannter Zeugen in der Slowakei und in Vietnam zum Beweis beantragt,

- dass die SRO in der Slowakei bis heute durchgehend geschäftlich aktiv ist, Gewinne erzielt hat und daher über ausreichendes Vermögen verfügt, auch bereits im Jahr 2015, um die Abgaben entrichten zu können;

- über die Umstände der Ausstellung des vorliegenden Ursprungszeugnisses und damit zum Vorliegen der Gründe eines entsprechenden Irrtums iSd Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) ZK.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Einleitend ist festzuhalten, dass Gegenstand des Verfahrens weder ein Antrag auf Erstattung oder Erlass der Abgaben noch ein Billigkeitsantrag ist, sondern ein Nacherhebungsbescheid gemäß Artikel 220 der Verordnung(EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex - ZK).

Konkret handelt es sich Im verfahrensgegenständlichen Fall um die Nacherhebung von Antidumpingzöllen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern wurde ein Verfahren festgelegt, das damit enden konnte, dass vorläufige oder endgültige Anti-Dumping-Zölle durch Verordnung eingeführt werden, die von den Mitgliedstaaten "in der Form, zu dem Satz und nach den sonstigen Modalitäten erhoben" werden, die in der Verordnung zur Einführung dieser Zölle festgelegt sind. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 384/96 ist das Ausfuhrland normalerweise das Ursprungsland, jedoch kann es sich auch um ein Zwischenland handeln, außer in den Fällen, in denen die Ware nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch dieses Land ist oder nicht in diesem hergestellt wird, oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 384/96 tritt eine endgültige Anti-Dumping-Maßnahme fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft.

Die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Mit Artikel 23 dieser Verordnung wurde die Verordnung Nr. 384/96 aufgehoben, jedoch ist demnach die Verordnung Nr. 384/96 weiterhin auf Verfahren anwendbar, die während ihrer Geltungsdauer eingeleitet wurden.

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 803/2009 des Rates vom 27. August 2009 wurde auf die Einfuhren von näher angeführten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand ein endgültiger Anti-Dumping-Zoll eingeführt. Mit Artikel 2 dieser Verordnung wurde der mit Artikel 1 eingeführte endgültige Anti-Dumping-Zoll auf Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter gleicher Waren, die aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka oder den Philippinen versandt wurden, ob als Ursprungserzeugnisse der genannten Länder angemeldet oder nicht, mit Ausnahme näher angeführter Erzeugnisse ausgeweitet.

Laut Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2014, Ro 2014/16/0014, beschränken sich die endgültigen Anti-Dumping-Zölle nicht auf Waren, die aus dem Ursprungsland der Volksrepublik China oder Thailand direkt in die Europäische Union versandt werden.

Im vorliegenden Fall weist die von der Bf abgegebene Zollanmeldung CRN vom 1.10.2012 (Überlassungsdatum: 2.10.2012) Vietnam als Ursprungsland der einzuführenden Rohrformstücke aus Stahl aus. Als Nachweis des angegebenen Ursprungs ist der Anmeldung das Ursprungszeugnis Formblatt B Nr. 000000000 angeschlossen, welches von der VCCI ausgestellt und der Bf, die als Zollspediteur und indirekter Vertreter des Anmelders aufgetreten ist, vom in der Slowakei ansässigen Einführer übergeben worden war.

Die nachträglich von den Zollbehörden und OLAF durchgeführte Kontrolle ergab, dass dieses Zeugnis nicht den wahren Ursprung der eingeführten Rohrformstücke bescheinigt.

Laut den vorliegenden Informationen befand sich der Versender Ltd zum Zeitpunkt der Überprüfung am 10.11.2015 schon seit mindestens fünf Jahren - also auch schon zum Zeitpunkt der Rechnungslegung an SRO - nicht mehr an der angegebenen Adresse in Ho Chi Minh City und übt laut den Tax Registration Records in Vietnam keine Geschäftstätigkeit aus.

Bei der von der VCCI ausgestellten Bescheinigung Nr. 000000000, deren Richtigkeit angezweifelt wird, handelt es sich nicht um ein Präferenzursprungszeugnis, sondern um ein Ursprungszeugnis Formblatt B (auch "allgemeiner" Ursprungsnachweis genannt).

Anders als der präferenzielle Ursprung ist der nichtpräferenzielle Ursprung nicht Grundlage von Vorzugsbehandlungen. Er kommt im Wesentlichen bei handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung. Als praxisrelevante Gebiete, die auch schon in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine große Rolle gespielt haben, hat sich insbesondere das Antidumpingrecht herausgebildet.

Das vorliegende Ursprungszeugnis Formblatt B ist auf der Grundlage der vietnamesischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln ausgestellt worden. Bei Rohrformstücken aus Stahl (HS-Code 7307) ist Voraussetzung für die Erlangung des nichtpräferenziellen Ursprungs eine Änderung der Warennummer (Tarifsprung).

Laut den Ergebnissen eines durchgeführten Cross-Checks ist im August 2012 ein Container mit 23.112,00 kg Rohrformstücke der Position 7307 93 im Verfahren "vorübergehende Einfuhr zur anschließenden Wiederausfuhr" (also nicht im Verfahren "aktive Veredelung") aus China für die Ltd nach Vietnam eingeführt worden. Unmittelbar darauf ist genau diese Menge an Rohrformstücken derselben Position vom genannten Unternehmen im Verfahren "Wiederausfuhr" in einem anderen Container in die Slowakei befördert worden.

Diese Übereinstimmungen sind auch deshalb aussagekräftig, weil im Prüfungszeitraum keine andere Warenlieferung zwischen den beteiligten Unternehmen mit exakt dieser Menge festgestellt werden konnte.

Auf Grund der konkreten Übereinstimmungen und der vorliegenden Unterlagen kann zu Recht davon ausgegangen werden, dass es sich um dieselben Waren handelt, die lediglich umgeladen worden sind. Hinweise auf eine (ursprungsbe gründende) Verarbeitung in Vietnam gibt es laut Aktenlage nicht.

Laut den Behörden in Vietnam ist überdies auffällig, dass der Bezug habende Vertrag zwischen dem Verkäufer in Vietnam und dem Käufer in der Slowakei betreffend die Waren laut Rechnung Nr. 0000000/VN vom 10.8.2012 vom Vertreter des Käufers in chinesischen Schriftzeichen unterfertigt wurde. Unter den festgelegten Bedingungen des Vertrages findet sich ua Folgendes:

- *"the goods meet the requirements of environmental protection in China"*
- *"Form E must be supplied by the seller".*

Laut Datenbankabfrage in Vietnam scheint dort als Ursprungsland sowohl bei der vorübergehenden Einfuhr als auch bei der Wiederausfuhr "China" auf.

Besonderer Bedeutung kommt - wie im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht vom Richter angesprochen - auch dem Umstand zu, dass es zwei unterschiedliche Varianten der Rechnung Nr. 0000000/VN vom 10.8.2012 gibt. In einer Variante dieser Rechnung, die auch der Einfuhr in die EU zugrunde gelegt wurde, scheint als Ursprungsland "Vietnam" und als Warenwert USD 36.929,12 auf. In einer anderen Variante derselben Rechnung, die sich ebenfalls im Akt befindet, ist als Ursprungsland "China" und ein Warenwert von USD 39.310,80 angegeben.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass zum Thema der Lieferung von Rohrformstücken aus Stahl mit Ursprungsland China unter Vorlage unrichtiger Ursprungszeugnisse aus Vietnam für einen Empfänger in der Slowakei auch bereits rechtskräftige Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes vorliegen, mit denen vergleichbare Beschwerden gegen die nachträgliche Vorschreibung von Antidumpingzoll als unbegründet abgewiesen worden sind (zB BFG 16.3.2018, RV/7200128/2016; Revision vom VwGH zurückgewiesen).

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen kommt das Bundesfinanzgericht daher zu dem Schluss, dass es sich bei den Waren, die Gegenstand der Zollanmeldung CRN sind, um chinesische Ursprungswaren handelt und das vorliegende Ursprungszeugnis Formblatt B Nr. 00000000, mit dem der nichtpräferenzielle Ursprung in Vietnam bescheinigt wird, unrichtig ist.

Zum Vorbringen der Bf betreffend Abstandnahme von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung ist Folgendes festzustellen:

Außer in den Fällen gemäß Artikel 217 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 ZK erfolgt gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) keine nachträgliche buchmäßige Erfassung, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner vernünftigerweise

nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

Wird der Präferenzstatus einer Ware im Rahmen des Systems der administrativen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Behörden eines Drittlands ermittelt, so gilt die Ausstellung einer Bescheinigung durch diese Behörden, falls sich diese Bescheinigung als unrichtig erweist, als ein Irrtum, der im Sinne des Unterabsatzes 1 vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung stellt jedoch keinen Irrtum dar, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Fakten seitens des Ausführers beruht, außer insbesondere dann, wenn offensichtlich ist, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung nicht erfüllen.

Da es sich bei dem vorliegenden Ursprungszeugnis Formblatt B Nr. 00000000 - wie bereits erwähnt - um keinen Präferenznachweis handelt, finden die Vertrauensschutzregelungen des zweiten und dritten Unterabsatzes von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) keine Anwendung.

Es erübrigt sich daher auch, den von der Bf als Zeugen beantragten Direktor der VCCI zu den Umständen bei der Ausstellung dieses Ursprungsnachweises zu befragen.

Hinweise auf einen (aktiven) Irrtum der Zollbehörden liegen nicht vor und wird ein solcher von der Bf auch nicht behauptet. Da deshalb kein Anwendungsfall des Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) ZK vorliegt, kann eine Prüfung hinsichtlich der Gutgläubigkeit der Bf unterbleiben.

Zollschuldner ist gemäß Artikel 201 Absatz 3 ZK bei Überführung einer einfuhrabgabepflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr der Anmelder. Im Falle der indirekten Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird.

Im vorliegenden Fall ist also sowohl die SRO als auch die Bf als indirekter Vertreter des Empfängers Zollschuldner.

Die belangte Behörde hat den gemäß Artikel 220 ZK nachzuerhebenden Restbetrag zunächst der SRO vorgeschrieben und sodann auch der Bf, wobei im angefochtenen Bescheid ausdrücklich auf das Bestehen eines Gesamtschuldverhältnisses hingewiesen wird.

Es trifft also nicht zu, dass die Abgaben nur der Bf vorgeschrieben worden sind.

Gemäß Artikel 221 Absatz 3 ZK darf die Mitteilung an den Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschild nicht mehr erfolgen.

Entstanden ist die Zollschild in dem Zeitpunkt, in dem die Zollanmeldung CRN angenommen wurde, das ist der 2.10.2012.

Wenn auch an die Bf, die ja ebenfalls Zollschuldner ist, unmittelbar vor Eintritt der Verjährung ein Abgabenbescheid ergeht, kann darin kein Verstoß gegen das

Auswahlermessen erblickt werden. Vielmehr ist die belangte Behörde damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einfuhrabgabenerforderung nachgekommen.

Das Bundesfinanzgericht bezweifelt nicht, dass die SRO in der Slowakei, an die ja zuvor auch ein entsprechender Bescheid ergangen ist, geschäftlich aktiv ist, Gewinne erzielt hat und daher über ausreichendes Vermögen verfügt, auch bereits im Jahr 2015, um die Abgaben entrichten zu können. Auf die Einvernahmen der zu diesem Beweisthema von der Bf beantragten Zeugen kann daher verzichtet werden.

Da die Abgaben von der Bf als Gesamtschuldner iSd § 6 BAO entrichtet worden sind, ist das Gesamtschuldverhältnis jedoch erloschen (VwGH 18.11.1991, 91/15/0113). Eine Abgabenleistung durch die SRO kommt deshalb nicht mehr in Betracht.

Es bleibt der Bf aber unbenommen, Ansprüche gegenüber ihrem Auftraggeber zivilrechtlich geltend zu machen oder sich um eine außergerichtliche Einigung zu bemühen.

Der Umstand, dass die Zollbehörden eines Mitgliedstaats Zölle nacherheben, wenn Ursprungszeugnisse sich aufgrund einer nachträglichen Kontrolle durch die Behörden dieses Staates als ungültig erwiesen haben, stellt der Rechtsprechung zufolge ein normales Geschäftsrisiko dar, dem jeder umsichtige und mit der Rechtslage vertraute Wirtschaftsteilnehmer Rechnung tragen muss (vgl Urteil des EuG vom 11.7.2002, *Hyper/Kommission*, T-205/99, Rn 114).

Soweit es sich um Antidumpingzölle handelt, die gemäß einer Verordnung der Kommission oder des Rates auf Waren mit Ursprung in einem Drittland zu erheben sind, sind die Behörden dieses Drittlands - anders als bei Zollpräferenzregelungen - in keiner Weise an der Umsetzung einer solchen Verordnung beteiligt oder mit irgendwelchen Kontroll- oder Überwachungsaufgaben betraut, aufgrund derer der Abgabenschuldner davon ausgehen könnte, dass diese Behörde im Hinblick auf die unter eine solche Unionsregelung fallenden Aspekte "zuständig" seien (Urteil des EuG vom 16.4.2015, *Schenker/Kommission*, Rs T-576/11, Rn 64).

Zum Einwand des mangelnden rechtlichen Gehörs vor Erlassung des bekämpften Bescheides ist zu entgegnen, dass ein solches im durchzuführenden Beschwerdeverfahren - wie geschehen - rechtmäßig nachgeholt werden kann.

Aus den genannten Gründen war die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall - insbesondere auch im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung - nicht erfüllt.

Salzburg-Aigen, am 31. Mai 2019